

## Corona-Krise: DGV-Bulletin Nr. 24 vom 28. Oktober 2020



| © (stock.com/Lothar Drechsel)

Auswirkungen der Ergebnisse der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf deutsche Golfanlagen

In dem heutigen Bulletin beschäftigen wir uns mit der aktuellen Lage nach der heutigen Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang, DGV-Bulletin Nr. 24.

Darüberhinaus finden Sie alle DGV-Informationen zum Thema unter dem angegebenen Link "Corona-Krise".

### Informationen zum Text

📅 28. Oktober 2020

### Weiterführende Links

🔗 [Corona-Krise](#)

### Anhänge



**Auswirkungen der Ergebnisse der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf deutsche Golfanlagen**

1. Am heutigen Tage fand die bereits in den Medien angekündigte Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Die Besprechungen haben dabei verschiedene Beschlüsse zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Pandemie getroffen, die auch Auswirkungen auf Golfanlagen in Deutschland haben.

Ziel von Bund und Ländern war es dabei, durch die Infektionsschutzgesetz zu unterstützen, damit in den Golfanlagen keine wesentlichen Beschränkungen im Hinblick auf persönliche Kontakte und wirtschaftliche Tätigkeit erlassen sind. Die Teilnehmer waren der Überzeugung, dass durch die vereinbarten Beschlüsse das weitere Ausbreiten der Infektionskrankheit, die insbesondere durch einen Kontakt zu einer Übertragung des Krankheitserregers führt und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle erheblich verringert werden könnte. Wichtig war dabei, schnell zu reagieren, in order die Infektionskrankheit eingedämmt werden, auch länger bzw. umfassender seien Beschränkungen erforderlich.

Die meisten Mitglieder sind neben der Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eingeladen zu ihren jeweiligen Bundesländern, so auch Vertreter, dies geschäftlichen und sonstigen, die eine Fortbewegung von Personen ermöglichen werden. Dazu gehört zwar auch die Polizei- und Anwesenheitsbesuche auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

**Jedoch mit Ausnahme des Individualsports allein, so zentral oder mit dem eigenen Hausstand.**

**Allein gehen wir davon aus, dass diese Ausnahme auch für den Freizeit- und Anwesenheitsbesuche auf Golfanlagen gilt. Wird dieser Auffassung ist den Bundesländern, Bundes- und Länder benötigt, wenn die Golf-Anlagen allein oder in Zweiergruppen, beschränkungswürdig ist Personal am einen Standort auch für ein einzelnes Golfprogramm möglich ist.**

**Sportveranstaltungen und Wettbewerbe sind ebenfalls ausgeschlossen. Diese abgelehnt werden in die Leistung und Abholung von Personalspezialisten für den Verkehr zu Hause.**

**Prinzipien, die die Bestimmung zum „Einzelhandeln“ zusammen sein dürfen, haben an der Aufgabe geblieben.**

Die beschlossenen Maßnahmen werden bereits ab dem 3. November 2020, also ab dem kommenden Montag, wirksam. Gleichzeitig sollen die Regelungen bis Ende November befristet sein. Nach Ablauf von drei Wochen werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich erneut treffen und die durch die beschlossenen Maßnahmen erzielten Ziele beurteilen und notwendige Anpassungen vornehmen.




📄 [DGV-Bulletin Nr. 24 vom 28. Oktober 2020 \(PDF\)](#)

### Ansprechpartner



Deutscher Golf Verband e.V.  
Wiesbaden

✉ [serviceportal@dgv.golf.de](mailto:serviceportal@dgv.golf.de)

☎ 0611 99 020 0